

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Tischner (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

## **Übernahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern in den Schuldienst des Freistaats Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 3815** vom 4. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ausweislich des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 2001 kann sich jede Lehrkraft nach Abschluss der Lehrerausbildung bundesweit bewerben und dort in den Schuldienst eingestellt werden, wo sie nach erfolgter Auswahl ein Angebot erhalten hat. Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und das Land wechseln wollen, können unter Beachtung des Anspruchs der Schüler auf Unterrichtskontinuität von einem anderen Land unter bestimmten Verfahrensvoraussetzungen übernommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehramtsabsolventen aus anderen Bundesländern wurden in den vergangenen fünf Jahren in den Schuldienst des Freistaats Thüringen eingestellt (bitte für jedes Jahr gesondert und für jedes Bundesland, in dem die Lehrerausbildung abgeschlossen wurde, aufschlüsseln)?
2. Wie viele Lehrkräfte wurden - nach Wechselwunsch - in den vergangenen fünf Jahren aus dem Schuldienst eines anderen Landes in den Schuldienst des Freistaats Thüringen eingestellt (bitte für jedes Jahr gesondert unter Nennung des Bundeslands, in dem zuvor eine Beschäftigung im Schuldienst erfolgte, aufschlüsseln)?
3. Wie stellt sich die Anerkennung von Bildungsabschlüssen als Lehrerin und Lehrer anderer Bundesländer sowie aus dem Ausland in Thüringen dar?
4. In wie vielen Fällen konnte in den vergangenen fünf Jahren eine Einstellung in den Schuldienst des Freistaats Thüringen, insbesondere eine Verbeamtung, mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen als Lehrerin und Lehrer nicht erfolgen (bitte für jedes Jahr gesondert nebst der Gründe der Nichtanerkennung aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen sind Bewerberinnen und Bewerber in den vergangenen fünf Jahren gerichtlich gegen eine erfolgte Nichtanerkennung von Bildungsabschlüssen als Lehrerin und Lehrer beziehungsweise gegen eine nicht erfolgte Verbeamtung vorgegangen (bitte für jedes Jahr gesondert nebst Anzahl der Verfahren, in denen der Freistaat Thüringen unterlegen ist, aufschlüsseln)?

6. Welche Kosten sind dem Freistaat Thüringen durch vorgenannte Gerichtsverfahren entstanden?
7. Wie stellen sich die Verfahrensvoraussetzungen für die Übernahme von im Schuldienst anderer Bundesländer stehender Lehrkräfte in den Schuldienst des Freistaats Thüringen dar?
8. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um Lehrkräfte aus anderen Bundesländern für den Schuldienst im Freistaat Thüringen zu gewinnen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Anzahl der Lehramtsabsolventen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die in den vergangenen fünf Jahren in den Schuldienst des Freistaats Thüringen eingestellt wurden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

#### Einstellungen von Lehrern/Lehrerinnen, die nicht den Vorbereitungsdienst in Thüringen absolviert haben von 2014 bis 2018

Jahr	Lehrämter						
	Alle Lehrämter	davon					
		Lehrämter der Grundschule bzw. des Primarbereichs	Übergreifende Lehrämter des Primarbereichs und aller oder einzelner Schularten des Sek I	Lehrämter für alle oder einzelne Schularten des Sek I	Lehrämter für den Sek II (allg. bild. Fächer) oder für das Gymnasium	Lehrämter für den Sek II (berufl. Fächer) oder für die beruflichen Schulen	Sonderpädagogische Lehrämter
Personen							
2014	108	35		27	38	1	7
2015	160	51	13	26	50	6	14
2016	141	29	10	17	61	7	17
2017	199	36	9	36	102	5	11
2018	282	87	16	31	116	26	6

Eine statistische Erhebung darüber, in welchem Land die Lehrerausbildung abgeschlossen wurde, erfolgt nicht.

In der zur Verfügung stehenden Zeit konnte dazu lediglich eine Übersicht für das Jahr 2018 zusammengestellt werden:

Anzahl der Lehramtsabsolventen im Jahr 2018 aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Baden-Württemberg:	9
Bayern:	51
Berlin:	7
Brandenburg:	5
Hamburg:	2
Hessen:	35
Mecklenburg-Vorpommern:	1
Niedersachsen:	25
Nordrhein-Westfalen:	16
Rheinland-Pfalz:	4
Saarland:	1
Sachsen:	35
Sachsen-Anhalt:	15
Schleswig-Holstein:	1

Zu 2.:

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Gesamtanzahl nach TH	BW	BY	BE	BB	BR	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH
2014	45	7	3				1	17		5	3	2	1	3	3	
2015	46	8	5	1	1		1	14	1	6	3	2		2	2	
2016	59	5	5	1	1		3	16	1	8	4	2		7	1	5
2017	42	6	7	1	1			12	1	4	2	2	1	4	1	
2018	47	2	7	1	1		1	18		2	5	3		4	3	
	239	28	27	4	4	0	6	77	3	25	17	11	2	20	10	5

Zu 3. und 4.:

a) Anerkennung von Bildungsabschlüssen Lehrender anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland (Zweite Staatsprüfung)

Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung für ein Lehramt gilt nach § 28 Thüringer Lehrerbildungsgesetz als Zweite Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtstyps in Thüringen. Davon ausgehend ist eine gesonderte ausbildungsrechtliche Anerkennungsentscheidung für eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst nicht erforderlich. Soweit gewünscht erteilt das Ministerium auf Antrag eine Bescheinigung über die Anerkennung einer Befähigung für ein Lehramt in Thüringen.

Über die ausbildungsrechtliche Anerkennung von Zweiten Staatsprüfungen für ein Lehramt aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden keine statistischen Daten erhoben. Es gibt dafür keine gesetzliche Grundlage, so dass über die Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung von Zweiten Staatsprüfungen aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland keine statistischen Angaben vorliegen.

b) Anerkennung ausländischer Lehrerausbildungen

Rechtliche Grundlage für die Anerkennung ausländischer Lehrerausbildungen sind das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das Thüringer Lehrerbildungsgesetz und die Thüringer Lehrämteranerkenntungsverordnung.

Nach § 16 Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist über die Anerkennung ausländischer Lehrerausbildungen und anderer ausländischer Qualifikationen eine Landesstatistik zu führen. Davon ausgehend sind folgende Angaben möglich:

Seit dem Jahr 2014, dem Jahr des Inkrafttretens des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wurden jährlich durchschnittlich 88 Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener Lehrerabschlüsse gestellt.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Entscheidungen zu entnehmen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens getroffen wurden.

Jahr	Anerkennung	Ablehnung (keine Berufsqualifikation im Herkunftsland oder kein Fach in Thüringen)	Ablehnung (notwendige Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert)	Anerkennung möglich nach erfolgreicher Ausgleichsmaßnahme (Ausgleichsmaßnahme wurde bisher nicht beantragt)
2014	12 (5 x Teilanerkennung und 7 x Gleichwertigkeit zur Zweiten Staatsprüfung)	10	1	14

Jahr	Anerkennung	Ablehnung (keine Berufsqualifikation im Herkunftsland oder kein Fach in Thüringen)	Ablehnung (notwendige Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert)	Anerkennung möglich nach erfolgreicher Ausgleichsmaßnahme (Ausgleichsmaßnahme wurde bisher nicht beantragt)
2015	19 (14 x Teilanerkennung und 5 x Gleichwertigkeit zur Zweiten Staatsprüfung)	6	1	14
2016	25 (19 x Teilanerkennung und 6 x Gleichwertigkeit zur Zweiten Staatsprüfung)	3	1	32
2017	28 (18 x Teilanerkennung und 10 x Gleichwertigkeit zur Zweiten Staatsprüfung)	3	3	21
2018	27 (20 x Teilanerkennung und 7 x Gleichwertigkeit zur Zweiten Staatsprüfung)	10	5	17

Zu 5.:  
Gerichtsverfahren wegen

- a) ausbildungsrechtlicher Nichtanerkennung von Zweiten Staatsprüfungen für ein Lehramt aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

In den vergangenen Jahren ist es zu einem Gerichtsverfahren gekommen. Es handelte sich um eine mit Zweiter Staatsprüfung abgeschlossene Lehrerausbildung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, die nicht den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprach. Aus diesem Grund wurde eine dagegen eingereichte Klage in erster Instanz durch das Verwaltungsgericht Weimar abgewiesen. In zweiter Instanz wurde die Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar rechtskräftig bestätigt.

- b) Nichtanerkennung ausländischer Abschlüsse

Jahr	Anzahl Klagen gegen Nichtanerkennung ausländischer Abschlüsse	Bemerkung
2014	1	Klage wurde zurückgezogen
2015	0	
2016	1	Klage wurde zurückgezogen
2017	0	
2018	3	1 Klage wurde zurückgezogen über 2 Klagen wurde noch nicht entschieden

- c) nicht erfolgter Verbeamtungen

Keine

Zu 6.:

Dem Freistaat Thüringen sind keine Kosten entstanden, da

- im Fall a) die Klage wegen Nichtanerkennung einer Zweiten Staatsprüfung rechtskräftig abgewiesen wurde (die entstandenen Kosten hatte die unterlegene Klägerin zu tragen);
- im Fall b) die Klage jeweils zurückgenommen wurde, sodass es nicht zu Gerichtsentscheidungen gekommen ist.

Zu 7.:

Grundlagen für die Übernahme von im Schuldienst anderer Länder stehenden Lehrkräften in den Schuldienst des Freistaats Thüringen bilden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 2001 und vom 7. November 2002 in der Fassung vom 2. März 2012. Tauschtermin ist jeweils der 1. August und der 1. Februar eines Jahres. Ein Tausch ist einerseits abhängig davon, ob ein Bedarf an der Fächerkombination (in der gewünschten Schulart, in der gewünschten Region) besteht und andererseits ob ein Tauschpartner zur Verfügung steht. Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche Übernahme ist die Freigabeerklärung des abgebenden Landes. Die Praxis zeigt, dass Freigabeerklärungen großzügig und nicht später als zwei Jahre nach Erstantragsstellung erteilt werden. Der Antrag muss sechs Monate vor dem gewünschten Termin auf dem Dienstweg bei der zuständigen Behörde des abgebenden Landes eingereicht werden.

Zu 8.:

Die zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Thüringens, insbesondere im Vergleich zu angrenzenden Ländern, hat die Landesregierung unter anderem mit dem 1. August 2017 die Verbeamtung von Lehrkräften wieder eingeführt. Weiterhin wurde das Besoldungsgesetz novelliert. Damit können Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer seit dem 1. Januar 2018 im Eingangssamt A 12 mit einer Ruhegehaltsfähigen Zulage von 50 Prozent nach A 13 eingestuft werden. Ab 1. Januar 2020 sollen sie dann nach A 13 besoldet werden.

Derzeit befindet sich eine Lehrgewinnungskampagne in Vorbereitung. Sie sieht neben der klassischen Werbung über Anzeigen, Plakate und so weiter vor, Informationsmöglichkeiten und -angebote für Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren und die Kommunikation mit ihnen zu verbessern. Die Hauptumsetzungsphase ist zwischen Mai und September 2019, parallel zum Einstellungstermin 1. August 2019, geplant. In deren Ergebnis findet die Vorbereitung des Einstellungstermins 1. Februar 2020 statt.

Im Vorfeld dieser Kampagne haben Schulämter in den Jahren 2018 und 2019 erfolgreich Stellenbörsen durchgeführt. Seit Dezember 2018 gibt es das Format "Stellenangebot des Monats", bei dem mit kurzen Videos schwer vermittelbare Stellen vorgestellt und in sozialen Netzwerken sowie auf [www.lehrerstellen-thueringen.de](http://www.lehrerstellen-thueringen.de) veröffentlicht werden.

Holter  
Minister